

SATZUNG

der Sportgemeinde Dornheim 1886 e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 **Name, Sitz und Geschäftsjahr, Vereinsfarben und Wappen**
- § 2 **Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**
- § 3 **Aufgaben des Vereins**
- § 4 **Vergütung**
- § 5 **Rechtsgrundlage**
- § 6 **Gliederung des Vereins**
- § 7 **Mitgliedschaft**
- § 8 **Beiträge, Gebühren, Umlagen**
- § 9 **Organe des Vereins**
- § 10 **Mitgliederversammlung**
- § 11 **Vorstand**
- § 12 **Abteilungsleitungen**
- § 13 **Ehrenrat**
- § 14 **Ordnungen**
- § 15 **Protokollierung**
- § 16 **Haftung**
- § 17 **Satzungsänderung**
- § 18 **Auflösung des Vereins**
- § 19 **Rücklagen**
- § 20 **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**
- § 21 **Inkrafttreten**



§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR; VEREINSFARBEN UND WAPPEN

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportgemeinde Dornheim 1886 e.V.“, als Abkürzung SG Dornheim.
- (2) Er ist in das Vereinsregister Nr. 50379 des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen und hat seinen Sitz in Groß-Gerau/Dornheim.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Die Farben des Vereins sind blau-weiß. Das Vereinswappen/Logo zeigt den stilisierten „Dornbusch“ rot auf goldenem Grund.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS

- (1) Der Verein bezweckt auf der Grundlage der Freiwilligkeit und Solidarität die Pflege des Sports und der Gemeinschaft durch vielseitiges geselliges Leben.
- (2) Er ist demokratisch aufgebaut, politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die satzungsgemäßen Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
- (8) Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie im gesetzlich zulässigen Umfang zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Siehe auch § 19 Rücklagen.
- (9) Der Verein und die Abteilungen haben durch ordnungsgemäße Aufbewahrung der vertragsüblichen Belege den Nachweis zu ermöglichen, dass die tatsächliche Geschäftsführung mit dem satzungsgemäßen Zweck übereinstimmt.
- (10) Alle Belege und Aufzeichnungen des Vorstands und der Abteilungsleitungen unterliegen der Aufbewahrungspflicht im gesetzlichen Rahmen. Sie sind geordnet zusammenzustellen, so dass sie jederzeit zur Prüfung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften vorgelegt werden können.

§ 3 AUFGABEN DES VEREINS

Der Verein sieht seine vorrangigen Aufgaben

- (1) in der Pflege und im Ausbau des Sportangebotes für alle Alters- und Leistungsstufen beider Geschlechter
- (2) in der Durchführung von Sportwettkämpfen und der Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen
- (3) in der Förderung der sportlichen Leistung als Erlebnis und Mittel zur Persönlichkeitsbildung
- (4) in der Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten,
- (5) in der Verfolgung musischer Ziele und Erhaltung kultureller Werte und
- (6) in der Pflege der Gemeinschaft innerhalb der Abteilungen und über diese hinaus im Verein insgesamt.

§ 4 VERGÜTUNG

- (1) Bei Bedarf können bestimmte Aufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder

- Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) ausgeübt werden.
- (2) Die Entscheidung über die entgeltliche Ausübung bestimmter Aufgaben gemäß Ziff. (1) sowie über die Höhe der Entgelte, die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung trifft der Gesamtvorstand entsprechend der Haushaltslage des Vereins.
 - (3) Der Gesamtvorstand ist zudem ermächtigt, entsprechend der Haushaltslage des Vereins, Tätigkeiten für den Verein über die in Ziff. (1) genannten hinaus gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen.
 - (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt (vgl. § 11 (12)), im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche oder nebenamtliche Beschäftigte anzustellen und entsprechend der Haushaltslage des Vereins zu entlohnen.
 - (5) Bei der Beschäftigung von haupt- und/oder nebenamtlichen Kräften sind die Bestimmungen des Steuer- und Sozialversicherungsrechts zu beachten.

§ 5 RECHTSGRUNDLAGE

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.
- (2) Zur Förderung der planvollen Gestaltung der Arbeit im Verein kann der Gesamtvorstand für Arbeits- und Aufgabenbereiche Richtlinien bzw. Ordnungen beschließen. Sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen und sind ebenfalls für alle Mitglieder und Organe bindend (siehe § 14).
- (3) Bei der Bezeichnung von Ämtern, Funktionen usw. im Text der Satzung wird die allgemein übliche männliche Schreibweise gewählt. Alle diesbezüglichen Ausführungen gelten auch für die weibliche Schriftform.

§ 6 GLIEDERUNG DES VEREINS

- (1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in rechtlich unselbständige Abteilungen, die die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.
- (2) Es können durch Beschluss des Gesamtvorstandes jederzeit weitere Abteilungen gegründet und weitere Sportarten aufgenommen werden.
- (3) Jeder Abteilung steht eine Abteilungsleitung vor, die alle mit der Abteilung zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Abteilungsversammlung regelt.
- (4) Jedes Mitglied des Vereins kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben. Über wechselnde/neue Abteilungszugehörigkeit ist der Vorstand i.d.R. durch eine Änderungsmitteilung des Mitglieds über den jeweiligen Abteilungsleiter zu informieren.
- (5) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (6) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- (7) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (8) Die Abteilungen können zur Deckung ihrer Aufwendungen angemessene und vertretbare Sonderbeiträge beschließen (siehe § 8 (4)).
- (9) Näheres zum Innenverhältnis zwischen Gesamtverein und Abteilungen regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- (10) Alle Mitglieder unter 18 Jahren bilden in ihrer Gesamtheit die Vereinsjugend. Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes und leitet die gesamte Jugendarbeit des Vereins.

- (11) Innerhalb der Abteilungen, in denen Kinder und Jugendliche Sport treiben, regelt jeweils ein Abteilungsleiter alle anfallenden Fragen unter Beachtung der getroffenen Regelungen des jeweiligen Fachverbandes.

§ 7 MITGLIEDSCHAFT

(A) Allgemein :

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und - sofern dies dem Zweck des Vereins entspricht und dient - juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen und fördernden Mitgliedern, evtl. Ehrenpräsidenten und evtl. Ehrenvorstandsmitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv am Sportbetrieb (Übungsstunden, Training, Wettkämpfe usw.) des Vereins teilnehmen.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und aktiv am Sportbetrieb (Übungsstunden, Training, Wettkämpfe usw.) des Vereins teilnehmen.
- (5) Fördernde (passive) Mitglieder sind Mitglieder, die nicht selbst am aktiven Sportbetrieb des Vereins teilnehmen, aber im Übrigen den Zweck und die Interessen des Vereins fördern.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins und/oder der Abteilungen bzw. des Vereins an sich besonders verdient gemacht haben und/oder dem Verein besonders lange angehören. Sie werden auf Antrag der Abteilungsleiter oder anderen Vorstandsmitglieder durch Beschluss des Gesamtvorstandes ernannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt
- (7) Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands, des Gesamtvorstandes oder der Abteilungen, die sich durch ihren in der Regel langjährigen uneigennütigen Einsatz und ihr herausragendes Engagement für den Verein und/oder die Abteilungen in ganz besonderer Weise Verdienste erworben haben, können zu Ehrenpräsidenten des Vereins bzw. zu Ehrenvorständen ernannt werden. Sie werden auf Antrag der Abteilungsleiter oder anderen Vorstandsmitglieder durch Beschluss des Vorstandes ernannt.
- (8) Näheres zu Ehrungen regeln die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ehrungsrichtlinien.

(B) Erwerb der Mitgliedschaft :

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist eine zustimmende Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich (Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag).
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Betrages. Dieser Betrag wird vom erweiterten Gesamtvorstand festgelegt. Der Gesamtvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.
- (4) Mit der Unterschrift unter den Aufnahmeantrag bekennt sich der Antragsteller gleichzeitig zur Anerkennung und Beachtung dieser Satzung und der sie unterstützenden Richtlinien und Ordnungen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bekennt sich der gesetzliche Vertreter dazu, für Anerkennung und Einhaltung der Satzung und der sie unterstützenden Richtlinien und Ordnungen durch den jeweiligen Jugendlichen Sorge zu tragen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der schriftlichen Eintrittserklärung festgelegten Eintrittsdatum, aber immer zum jeweils Ersten des Eintrittsmonats.

(C) Erlöschen der Mitgliedschaft :

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds
- (2) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Geschäftsführenden Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ausnahmen davon können für zeitlich begrenzte Kursangebote gemacht werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt :
 - bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder unehrenhaftem Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als 6 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien
 - wegen unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens gegen andere Vereinsmitglieder oder unsportlichem Verhalten

Der Ausschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes und ist schriftlich zu begründen. Vor einer Entscheidung hat der Vorstand dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu geben. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied den Ehrenrat binnen eines Monats nach Mitteilung anrufen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist schriftlich mitzuteilen und endgültig.

(D) Rechte der Mitglieder :

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,

- (1) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen, Beschlussfassungen und Wahlen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen (zur Ausübung des Stimmrechts siehe § 10 (B));
- (2) an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und vom vollendeten 14. Lebensjahr an Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Eine Vertretung nicht volljähriger Mitglieder durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- (3) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- (4) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- (5) vom Verein Versicherungsschutz für alle satzungsgemäßen Tätigkeiten entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und den von Landessportbund und/oder Verein dementsprechend abgeschlossenen Versicherungen zu verlangen;
- (6) bei Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, den im Verein bestehenden Ehrenrat in Anspruch zu nehmen.

(E) Pflichten der Mitglieder :

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- (1) die Satzung des Vereins und die sie unterstützenden Richtlinien und Ordnungen sowie die von den Organen des Vereins gefassten Anordnungen und Beschlüsse zu respektieren
- (2) die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (3) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;

- (4) die festgelegten Beiträge und Umlagen (gemäß von der Mitgliederversammlung beschlossener gültiger Beitragsordnung bzw. Abteilungsbeschluss) pünktlich zu entrichten sowie vom Gesamtvorstand oder Abteilungsleitung beschlossene Arbeitsauflagen zu erfüllen.

§ 8 BEITRÄGE, GEBÜHREN, UMLAGEN

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes entscheidet.
- (2) Sonderbeiträge, Gebühren und Umlagen können erhoben werden :
- für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
 - bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (3) Als Sonderleistungen können auch Arbeitsauflagen in Frage kommen, die durch festzulegende Geldleistungen in angemessener Höhe abgelöst oder ersetzt werden können.
- (4) Für einzelne Abteilungen können über die im Verein allgemein gültigen Sätze hinaus angemessene und vertretbare Beiträge und Leistungen festgesetzt werden, soweit diese zur Deckung des durch die jeweilige Sportart bedingten sachlichen und personellen Aufwandes der in Frage kommenden Abteilungen erforderlich ist. Hierzu bedarf es eines vorausgehenden Beschlusses in einer Abteilungsversammlung, zu der gemäß § 10 einzuladen ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Abteilungsversammlung. Zu seiner Wirksamkeit ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich. Die sachgemäße Verwendung der Sonderbeiträge wird durch den Haupt- und Finanzausschuss kontrolliert.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (6) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (7) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen, wobei es über den Zeitpunkt der Entrichtung zwischen halbjährlich und jährlich entscheiden kann. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (8) Der Gesamtvorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (9) Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind :

1. Die Mitgliederversammlung (§ 10)
2. Der Vorstand (Als Gesamtvorstand und Geschäftsführender Vorstand; § 11)
3. Die Abteilungsleitungen (§ 12)
4. Der Ehrenrat (§ 13)

(A) Einberufung und Vorsitz

- (1) Die den Mitgliedern bezüglich der Leitung des Vereins zustehenden Rechte werden von der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Ihr steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
- (2) Sämtliche ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, fördernde Mitglieder, Ehrenpräsident und Ehrenvorstände sowie Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme; juristische Personen, die Mitglied des Vereins sind, haben nur eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ordentlich und außerordentlich einberufen werden.
- (4) Im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres wird regelmäßig eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 10 (B) genannten Aufgaben einberufen.
- (5) Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den Geschäftsführer durch Veröffentlichung in den „Dornheimer Nachrichten“ der Groß-Gerauer Wochenpost sowie auf der Internetpräsenz des Vereins (www.sg-dornheim.de). Ergänzend erfolgt die Verteilung der Einladung über die Abteilungsleiter per E-Mail an die Mitglieder. Bei der Einladung ist eine Frist von einer Woche einzuhalten. Anträge und/oder Ergänzungen zur Tagesordnung sind bis zum in der Einladung genannten Termin dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand oder der Ehrenrat die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder 10% der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Gesamtvorstand verlangen.
- (7) Die Sitzungen sind von dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer zu leiten.
- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- (9) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen (siehe § 15 „Protokollierung“).

(B) Aufgaben der Ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Geschäftsführenden Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer.
 - b. Entlastung des Vorstandes.
 - c. Wahl des neuen Vorstandes.Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Hierzu wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Die Wahlperiode der Vorstände beträgt zwei Jahre. In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende, der Rechner und die Beisitzer, in den Jahren mit gerader Jahreszahl der oder die stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführer, der Schriftführer, der 2. Rechner, Jugendwart und der Pressewart

gewählt. Unabhängig von diesem Turnus werden freiwerdende Stellen durch Nachwahlen in jeder Jahreshauptversammlung für die jeweils restliche Laufzeit besetzt.

- d. Wahl von zwei Kassenprüfern
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss. Eine spätere Neuwahl ist zulässig. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
 - e. Jede Änderung der Satzung
 - f. Bestätigung der gewählten Abteilungsvorstände
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen
Verdiente Vorstandsmitglieder können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorständen ernannt werden. Die sonstigen Ehrungen erfolgen nach bestimmter Ordnung.
 - h. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - i. Beschluss über Verwendung von Rücklagen
 - j. Entscheidung über eingereichte Anträge
 - k. Auflösung des Vereins.
- (2) Die Aufgaben außerordentlicher Mitgliederversammlungen ergeben sich aus dem jeweiligen Grund ihrer Einberufung.

(C) Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat - den entsprechenden Festlegungen in dieser Satzung folgend - die in § 10 (B) genannten Aufgaben zu umfassen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte (z.B. Ehrungen) sind möglich.
- (2) Die Tagesordnung außerordentlicher Mitgliederversammlungen ergibt sich aus dem jeweiligen Grund ihrer Einberufung.
- (3) Erste Punkte der Tagesordnung jeder Mitgliederversammlung sind das Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie die Genehmigung der Tagesordnung.
- (4) Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

§ 11 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht aus folgenden Personen :
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem/den Rechner/n
- (2) Zuständigkeiten des Geschäftsführenden Vorstandes
 - a. Der Geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte satzungsgemäß nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - b. Jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein nach außen. Vereinsintern wird geregelt, dass der Erste Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands rechtsverbindliche Erklärungen abgibt. Im Verhinderungsfalle des Ersten Vorsitzenden wird der Verein

- von einem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- c. Der Geschäftsführende Vorstand arbeitet und entscheidet eigenverantwortlich auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes. Der Geschäftsführende Vorstand setzt Orte und Zeitpunkte von Sitzungen und Veranstaltungen fest. Er bereitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes vor.
 - d. Der Geschäftsführende Vorstand berichtet dem Gesamtvorstand regelmäßig über seine Arbeit
- (3) Mitglieder des Gesamtvorstandes sind :
- a. die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
 - b. der Schriftführer
 - c. der Pressewart
 - d. der Jugendwart
 - e. die Leiter der einzelnen Abteilungen, die nach ihrer Wahl durch die Abteilungen und Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung ohne weitere Wahl Mitglied des Gesamtvorstandes werden. Die Abteilungsvorstände können sich bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Abteilungsvorstandes im Gesamtvorstand vertreten lassen.
 - f. die Beisitzer
 - g. der/die Ehrenvorsitzende/n
- (4) Zuständigkeiten und Aufgaben des Gesamtvorstandes
- a. Beratung und Beschlussfassung des Haushalts
 - b. Entgegennahme und Beratung der Abteilungsberichte
 - c. Personalangelegenheiten
 - d. Pacht und Mietverhältnisse
 - e. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen, die über die gewöhnlichen Beiträge hinausgehen
 - f. die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
 - g. Die Entscheidung über Kooperationen mit anderen Vereinen in Form von Spielgemeinschaften oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR).
 - h. Erstellung, Bestätigung und Änderung von Geschäfts-, Abteilungs-, Ehren- und sonstigen Ordnungen
 - i. Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - j. Bestellung und Abberufung Besonderer Vertreter nach § 30 BGB und Bestimmung des Wirkungskreises
 - k. Erledigung aller übrigen Aufgaben, die sich nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung und nach Satzung ergeben
- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, von denen mindestens zwei dem Geschäftsführenden Vorstand angehören müssen, anwesend sind. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- (6) Alle Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstandes sollen Mitglied des Vereins sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (7) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise des Gesamtvorstandes selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands.

- (9) Für das Eingehen von Verpflichtungen ist ein Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstands erforderlich. Ausgaben, die den gewöhnlichen Finanzrahmen des Vereins überschreiten, bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung. Ausgaben, die nicht in der Erfüllung laufender Geschäftsverbindlichkeiten bestehen, sind von einem anderen zeichnungsberechtigten Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands dem Rechner gegenüber anzuweisen.
- (10) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- (11) Der Gesamtvorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Gesamtvorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (12) Der Gesamtvorstand kann für einen durch ihn zu bestimmenden Zeitraum eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Diese gehört nicht zum Geschäftsführenden Vorstand (wird also nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt), führt aber ihre Aufgaben in dessen Auftrag durch und nimmt an der Vorstandstätigkeit regelmäßig teil.
- (13) Dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand stehen folgende Gremien beratend zur Seite :
- a. Der Haupt- und Finanzausschuss
 - b. Weitere Ausschüsse

Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer, dem/den Rechner(n) sowie zwei Abteilungsleitern. Der Gesamtvorstand wählt in der ersten, auf die Jahreshauptversammlung folgenden Vorstandssitzung, aus seiner Mitte die zwei Abteilungsleiter. Der Haupt- und Finanzausschuss überwacht unterjährig die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins, berät über alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins und gibt dem Gesamtvorstand Empfehlungen für den Haushaltsplan des Gesamtvereins und bei finanziellen Anträgen der Abteilungen. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes können dem Haupt- und Finanzausschuss Vereinsangelegenheiten zur selbständigen Entscheidung übertragen werden.

Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Anliegen nach Bedarf weitere Ausschüsse bilden und in diese auch Personen, die nicht dem Vorstand angehören, aufnehmen.

§ 12 ABTEILUNGSLEITUNGEN

- (1) Abteilungsleitungen werden grundsätzlich für jede im Verein betriebene Sportart gebildet.
- (2) Die personellen Zusammensetzungen der Abteilungsleitungen werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt.
- (3) Die Wahl soll jeweils im Vorfeld der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Gesamtvereins erfolgen.
- (4) Die einzelnen Abteilungsleitungen setzen sich aus dem Abteilungsleiter und mindestens zwei Mitgliedern (mindestens einem Stellvertreter und einem Abteilungskassierer) zusammen

- (5) Die Abteilungsleiter bedürfen der Bestätigung in ihren Ämtern durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).
- (6) Es bleibt den Abteilungsleitungen überlassen, weitere Mitglieder für bestimmte Aufgaben heranzuziehen.
- (7) Die Abteilungsleitungen sind in ihrem sportlichen Aufgabenbereich selbständig, unterstehen aber der Weisungsbefugnis des Geschäftsführenden Vorstandes.
- (8) Die Aufgabe der Abteilungsleitungen ist es vor allem, die Richtlinien für die sportliche Entwicklung zu bestimmen und die Übungs-, Trainings- und Wettkampfzeiten der Abteilung in Abstimmung mit den anderen Abteilungen zu koordinieren. Zudem müssen die von den zuständigen Sport- und Fachverbänden gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins verwirklicht werden. Finanzielle, steuerliche und sozialversicherungsrelevante Angelegenheiten sind in engem Einvernehmen mit dem Rechner des Gesamtvereins bzw. dem Geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.

§ 13 EHREN RAT

- (1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Personen, von denen einer durch den Ehrenrat selbst zum Vorsitzenden zu wählen ist.
- (2) Der Ehrenrat wird auf jeweils zwei Jahre in der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist nach Ausscheiden eines Mitgliedes in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu ergänzen. Zu Mitgliedern des Ehrenrates sollen nur in Vereinsangelegenheiten erfahrene und angesehene Mitglieder gewählt werden.
- (3) Der Ehrenrat hat das Recht, Einsicht in die Bücher und die Belege des Vereins zu nehmen, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, die Übungsstunden des Vereins zu besuchen und aus begründetem wichtigen Anlass die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen eines Monats zu verlangen.
- (4) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung der Beteiligten endgültig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 ORDNUNGEN

- (1) Der Verein kann seinen Tätigkeitsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln. Er kann sich zu diesem Zweck insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Abteilungsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrungsordnung und eine Rechtsordnung geben.
- (2) Über alle Angelegenheiten, die in der Satzung oder durch Ordnungen nicht geregelt sind, entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 15 PROTOKOLLIERUNG

- (1) Der Verlauf der Mitgliederversammlung von Gesamtverein und Abteilungen sowie Sitzungen von Gesamtvorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlungen und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Geschäftsführenden Vorstand aufzubewahren. Es muss enthalten:
 - (2) Ort und Zeit der Versammlung
 - (3) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - (4) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - (5) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - (6) die Tagesordnung
 - (7) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis
 - (8) die Art der Abstimmung
 - (9) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut

(10) Beschlüsse in vollem Wortlaut

(11) Die Abteilungen stellen dem Gesamtvorstand das Protokoll ihrer Mitgliederversammlungen zur Verfügung

§ 16 HAFTUNG

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstahl.
- (3) Wird ein Organ des Vereins, das unentgeltlich tätig ist oder nicht mehr als die gesetzlich erlaubte Ehrenamtschale für seine Tätigkeit erhält, von dritter Seite für Schäden in Anspruch genommen, die es in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursacht hat, so kann es vom Verein Freistellung von der Verbindlichkeit bzw. Ersatz des geleisteten Schadenersatzes verlangen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 17 SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Geschäftsführenden Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (2) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gem. § 9 (3) dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Stadt Groß-Gerau zur ausschließlichen Verwendung im Stadtteil Dornheim, der Schule am Ort oder dem Landessportbund zu und ist nur für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

§ 19 RÜCKLAGEN

- (1) Rücklagen sollen gebildet werden, soweit dies zur Instandhaltung, Ausbesserung und Erneuerung der Sportanlagen und der Sportgeräte zur Aufrechterhaltung des satzungsgemäßen Sportbetriebes erforderlich ist.
- (2) Bis zu einem Drittel der Überschüsse aus Vermögensverwaltung (Einnahmen abzüglich Kosten) und höchstens 10% der sonstigen nach § 55 Abs.1 Ziffer 5 der Abgabenordnung zeitnah zu verwendenden Mittel, können einer freien Rücklage zugeführt werden.

§ 20 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung und Verarbeitung
 - Übermittlung
 ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 21 INKRAFTTRETEN

Die Satzung in der Neufassung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 18.04.2013 beschlossen und ersetzt alle bisherigen Regelungen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Groß-Gerau/Dornheim, den 18.04.2013

Lars Monzheimer	Reinhold Heinius	Jörg Monzheimer
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	2. Vorsitzender

Martina Heinius	Hans-Joachim Güldner
Geschäftsführerin	Rechner

Die Neufassung der Satzung wurde am 30.07.2013 eingetragen.